

Satzung der Stadt Lichtenfels über Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung – WaS)

Vom 06. Oktober 2025

Aufgrund der Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

Präambel

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind Bestandteil des Straßenbildes, Ortsbildes und Landschaftsbildes einer Stadt. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Die Werbeanlagen sollen dabei hinsichtlich Art, Größe, Ort und Anzahl in einem ausgeglichenen Verhältnis zum Orts- und Straßenbild stehen und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Um diesen grundlegenden Gestaltungsgedanken verwirklichen zu können, ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung mit besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und die Regelung der Zulassung von Werbeanlagen für das gesamte Stadtgebiet erforderlich.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich der Stadtteile mit Ausnahme der Sanierungsgebiete gemäß der gültigen Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Lichtenfels vom 05. Oktober 2021.

(2) Diese Satzung gilt neben den in den einzelnen Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen zu Werbeanlagen. Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen sowie in sonstigen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind grundsätzlich nur in geschlossener Ortslage zulässig. Sie müssen nach Größe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart mit dem gesamtarchitektonischen Aufbau des Gebäudes, insbesondere mit den Teilen, an denen sie angebracht werden, übereinstimmen. Außerdem haben sie sich dem Straßen- und Ortsbild anzupassen.

(2) Soweit Werbeanlagen von verschiedenen Betrieben in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. an einem Gebäude), sind diese aufeinander abzustimmen und nach Möglichkeit gebündelt zu installieren.

(3) Lichtwerbung oder beleuchtete Werbung muss Blendwirkung auf den öffentlichen Verkehr oder Nachbarbebauung vermeiden und sich in der Lichtstärke der Umgebung angleichen.

(4) Vom Leistungs- oder Firmengrundstück abgelegene wegweisende Werbeanlagen (z.B. Firmenwegweiser) sind nur an den von der Stadt zur Verfügung gestellten Standorten möglich. Die Schildergrößen sowie die Grundformen der wegweisenden Werbeschilder werden von der Stadt vorgegeben.

(5) Provisorische Werbeanlagen sind an einem Standort maximal 4 Wochen zulässig und bedürfen einer Genehmigung. Ausgenommen davon sind Bauschilder während der Bauphase.

(6) Auf öffentlicher Verkehrsfläche aufgestellte Werbesonnenschirme, Klappschilder (Kundenstopper) oder ähnliche Anlagen mit Werbeaufschriften und Verkaufshilfen (Preisangaben, Warenständen o.ä.) sind vorher mit der Stadt abzustimmen und nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zulässig. Sie dürfen auch nur unmittelbar vor dem jeweiligen Geschäft oder Betrieb aufgestellt werden. Eine etwa erforderliche Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht bleibt davon unberührt.

§ 3 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind in Reinen Wohngebieten (WR) unzulässig

1. in Vorgärten,
2. auf oder an Einfriedungen und Stützmauern,
3. auf oder an Dächern, Dachrinnen, oder hochragenden, das Ortsbild beeinflussenden Bauteilen,
4. auf oder an Geländern und Balkonen,
5. an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen,
6. an Verteilern und Schaltkästen,

(2) Werbeanlagen in Form von bewegten oder wechselnden Bildern, Lautschriften, Blink oder Wechsellichtanlagen bzw. Strahler, die gegen den Nachthimmel strahlen sind unzulässig.

(3) Unzulässig sind Werbeanlagen in störender Häufung.

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen, die das Straßen-, Landschafts- und Ortsbild, Grünstrukturen (z.B. Alleen) oder ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge erheblich beeinträchtigen.

(5) Unzulässig sind Werbeanlagen an Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere an Lichtsignalanlagen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Verkehrszeichen, Straßenbegrenzungseinrichtungen wie Straßenpollern oder Absperrketten, Parkscheinautomaten, Trafo- und Schaltkästen sowie Verkehrsinseln und Kreisverkehrsplätzen.

(6) Werbeanlagen sind unzulässig, wenn sie unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach der jeweils geltenden Fassung des Art. 63 der Bayerische Bauordnung (BayBO) eine Abweichung erteilt werden, wenn städtebauliche, bauplanungsrechtliche, gestalterische oder nachbarliche Belange dem nicht entgegenstehen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenfels, den 06.10.2025
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister